

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/11/29 Ro 2016/06/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

95/03 Vermessungsrecht

Norm

AVG §8;

VermG 1968 §39;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Den Bestimmungen des VermG 1968, insbesondere § 39 VermG 1968, kann nicht entnommen werden, dass diese auch dem Schutz der Interessen eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen im Verhältnis zu seinem Auftraggeber dienen. Während etwa dem Grundeigentümer angesichts des angestrebten grundbücherlichen Verfahrens ein rechtliches Interesse an der Bescheinigung des betreffenden Teilungsplanes zuzubilligen ist, handelt es sich bei den seitens des Vermessungsamtes ins Treffen geführten Interessen des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen an der Bescheinigung (bloß) um solche faktischer, insbesondere wirtschaftlicher Natur, welche das Innenverhältnis zum jeweiligen Auftraggeber betreffen, ein Antragsrecht aber nicht begründen. Daran vermag auch der Umstand, dass lediglich der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen selbst zur Verbesserung und neuerlichen Beurkundung eines von ihm verfassten Planes befugt sei, nichts zu ändern, ist doch diese Situation in allen Verfahren gegeben, in denen die Erteilung der Bewilligung von einem von bestimmten befugten Personen erstellten Plan abhängig ist. Ein rechtliches Interesse des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen an der Bestätigung, dass ein von ihm erstellter Teilungsplan grundbücherlich durchführbar sei, ist demnach nicht erkennbar und wird vom Vermessungsamt auch nicht dargelegt. Den Bestimmungen des VermG 1968, insbesondere Paragraph 39, VermG 1968, kann nicht entnommen werden, dass diese auch dem Schutz der Interessen eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen im Verhältnis zu seinem Auftraggeber dienen. Während etwa dem Grundeigentümer angesichts des angestrebten grundbücherlichen Verfahrens ein rechtliches Interesse an der Bescheinigung des betreffenden Teilungsplanes zuzubilligen ist, handelt es sich bei den seitens des Vermessungsamtes ins Treffen geführten Interessen des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen an der Bescheinigung (bloß) um solche faktischer, insbesondere wirtschaftlicher Natur, welche das Innenverhältnis zum jeweiligen Auftraggeber betreffen, ein Antragsrecht aber nicht begründen. Daran vermag auch der Umstand, dass lediglich der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen selbst zur Verbesserung und neuerlichen Beurkundung eines von ihm verfassten Planes befugt sei, nichts zu ändern, ist doch diese Situation in allen Verfahren gegeben, in denen die Erteilung der Bewilligung von einem von bestimmten befugten Personen erstellten Plan abhängig ist. Ein rechtliches Interesse des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen an der Bestätigung, dass ein von ihm erstellter Teilungsplan grundbücherlich durchführbar sei, ist demnach nicht erkennbar und wird vom Vermessungsamt auch nicht dargelegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2018:RO2016060015.J05

Im RIS seit

15.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at